



HVBG

HVBG-Info 21/1987 vom 22.10.1987, S. 1660 - 1662, DOK 372.11/017-BSG

**UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO (Weg vom dritten Ort - Einnahme einer warmen Mahlzeit in einer Gaststätte vor Nachtschichtbeginn) - BSG-Urteil vom 05.08.1987 - 9b RU 28/86**

UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO (Weg vom dritten Ort - Einnahme einer warmen Mahlzeit in einer Gaststätte vor Nachtschichtbeginn); hier: BSG-Urteil vom 05.08.1987 - 9b RU 28/86 - Das BSG hat mit Urteil vom 05.08.1987 - 9b RU 28/86 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Wegeunfall - Abweg - Gesamtweg - Hinweg von einem anderen Ort als der Wohnung - Gastwirtschaft als Ausgangspunkt für Hinweg -

Dritter Ort:

Der Weg zur Arbeit i.S. des § 550 Abs. 1 RVO ist allgemein nach dem Gesetz nicht auf die Strecke zwischen Wohnung und Betriebsstätte beschränkt; in § 550 Abs. 1 RVO ist lediglich der Tätigkeitsort als Endpunkt für den Hinweg und als Ausgangspunkt für den Rückweg ausdrücklich festgelegt. Durch die Wahl eines anderen Ausgangspunktes als der Wohnung (hier Gaststätte) darf zwar das von der Unfallversicherung zu tragende Unfallrisiko nicht wesentlich erhöht werden. Die Rechtsprechung hat Rechtsgrundsätze festgelegt, die für diese Beschränkung des Unfallrisikos sorgen. Die Gaststätte ist als eigenständiger dritter Ort (vgl. BSG 27.04.1961 - 2 RU 192/58 = SozR Nr. 32 zu § 543 RVO a.F.) anzusehen.